

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 64/12 B

L 4 SO 148/11 (Hessisches LSG)
S 7 SO 73/09 (SG Fulda)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 25. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Überleitungsanzeige nach § 93 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Beklagte erbringt Pflegeleistungen für die Großmutter des Klägers und hat einen Anspruch der Großmutter gegen den Kläger auf Zahlung einer Geldrente auf sich übergeleitet (*Bescheid vom 11.5.2006; Widerspruchsbescheid vom 2.12.2009*). Die dagegen erhobene Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Fulda <SG> vom 12.4.2011; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 25.4.2012*).
- 3 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er trägt zur Begründung vor, die Großmutter habe keine Ansprüche gegen ihn, die der Beklagte auf sich überleiten könne. Die im notariellen Kaufvertrag mit seiner Mutter von ihm übernommene Regelung des Altenteilrechts der Großmutter begründe nur einen Freistellungsanspruch der Eltern gegen ihn, falls die Großmutter aus dem früher mit der Mutter des Klägers vereinbarten Altenteilrecht Ansprüche gegen die Eltern geltend machen würde; dies sei jedoch nie geschehen. Zudem habe die Großmutter das Altenteilrecht nicht wie notariell vereinbart im Erdgeschoss ausgeübt, sondern sich auf zwei Räume im 1. Obergeschoss sowie eine Toilette beschränkt und insoweit ebenfalls keine Ansprüche gegen seine Eltern oder ihn geltend gemacht. Hinsichtlich der Richtigkeit seines Vortrags habe er sich auf das Zeugnis seiner Mutter berufen. Das LSG habe die Mutter jedoch nicht als Zeugin vernommen und damit "gegen § 160 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)" verstoßen. Da nach seinem Vortrag, der unter Beweis gestellt worden sei, kein Leistungsanspruch der Großmutter gegen ihn bestanden habe, sei die Überleitungsanzeige des Beklagten offensichtlich sinnlos und daher rechtswidrig.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der sinngemäß geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei



einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, was vorliegend allerdings nicht der Fall ist, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird. Zudem ist bei einer (behaupteten) Verletzung des § 103 SGG die Bezeichnung eines Beweisantrags erforderlich, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG).

- 6 Um den jedenfalls sinngemäß gerügten Verfahrensmangel der Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) zu begründen, müsste der Kläger einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, den er im Berufungsverfahren gestellt hat und der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind; eine bloße Beweisanregung erfüllt die Warnfunktion gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Der Beweisantrag muss - jedenfalls bei anwaltlicher Vertretung - in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Kläger geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN*). Es müsste ferner vorgetragen werden, welches Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme gehabt hätte und warum die Entscheidung auf der angeblich fehlerhaften Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24 und Nr 34*).
- 7 Der Kläger hat den behaupteten Verfahrensmangel schon deshalb nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil er nicht mitgeteilt hat, wann und in welcher Form überhaupt ein ordnungsgemäßer Beweisantrag iS des § 103 SGG (*zu den Anforderungen vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18a*) gestellt worden ist. Es ist ferner weder vorgetragen worden, dass dieser Beweisantrag ausdrücklich aufrechterhalten worden ist (*vgl auch dazu Leitherer, aaO, § 160 RdNr 18c mwN*), noch, warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich verfahrensfehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen soll. Der Kläger behauptet lediglich, seine als Zeugin benannte Mutter hätte die Richtigkeit seines Vortrags, wonach seine Großmutter zu keinem Zeitpunkt Ansprüche gegen die Mutter geltend gemacht habe, bestätigt. Welche rechtlichen Schlüsse das LSG, das von einer vertraglichen Übernahme der zwischen Mutter und Großmutter früher vereinbarten Altenteilverpflichtung ausgeht, daraus im Hinblick auf den vom Beklagten übergeleiteten Anspruch hätte ziehen müssen, hat der Kläger nicht näher erläutert, obwohl sich das LSG mit der Rechtsansicht des Klägers, auf der sein Beweisantrag basiert, auseinandergesetzt und angenommen hat, dass ein unmittelbarer Zahlungsanspruch der Hilfeempfängerin (der Großmutter) nicht offensichtlich ausge-



geschlossen sei (sog Negativevidenz). Deshalb hätte der Kläger insbesondere auch die Rechtsansicht des LSG darlegen müssen.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 161 Abs 1 und § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Streitwertfestsetzung auf § 63 Abs 2 iVm § 52 Abs 2 und § 47 Abs 3 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)